

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg7>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 7 (2005)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg07/161-169>

Rg **7** 2005 161 – 169

**Domenico Siciliano**

## Folter: Rituale der Macht?

## Folter: Rituale der Macht?

»Folter« ist ein höchst aktuelles Thema. Die Vernehmungspraxis vieler sowohl demokratischer als nicht demokratischer Staatsapparate in der Welt ist in jüngerer Zeit zunehmend zum Thema in Medien und Gegenstand entsprechender Kritik geworden. Dies hat auch Wirkung im wissenschaftlichen Feld gezeigt. Mehrere Neuerscheinungen auf dem deutschen Büchermarkt sind ein Indikator dafür. Sie machen darüber hinaus deutlich, dass Folter auf ganz unterschiedliche Art und Weise thematisiert werden kann.

1. In seinem Buch »Die Folter. Eine deutsche Rechtsgeschichte«\* rekonstruiert Dieter Baldauf 500 Jahre Folter in Deutschland – vom ersten belegten Fall im Jahr 1321 in Augsburg bis zur Abschaffung der Folter in Baden 1831 – als eine »Unrechtsgeschichte«. Der Titel des Buches ist mehrdeutig. Weist er auf »eine deutsche Rechtsgeschichte«, auf »eine *deutsche* Rechtsgeschichte« oder auf »eine deutsche *Rechtsgeschichte*« hin?

Anders formuliert: Weist er auf die Kontingenz der Rekonstruktion, auf den nationalen Charakter bzw. auf die deutsche »Besonderheit« der Geschichte der Folter oder auf den Umstand hin, dass es sich um eine (Rechts-)Geschichte handelt und zwar um Vergangenheit, die keinen Bezug zur Gegenwart mehr hat? Baldauf begründet seine Periodisierung mit dem Argument, ihm gehe es um die Folter als »Rechtseinrichtung«, um »die peinliche Frage« (13 ff.): »Gefoltert wurde in Deutschland ja auch noch von den Schergen der Gestapo. Gefoltert wurde und wird auch in unserer Zeit noch in den Verliesen eines Chomeini, in den Polizeigefängnissen eines

Pinochets und in den Haftanstalten der türkischen Polizei. ... Aber diese Folterungen geschehen und geschehen heimlich, jenseits der Gesetze oder gar im Widerspruch zu den Gesetzen ...« (14). Damit stellt Baldauf auf einen bestimmten rechtspositivistischen bzw. »demokratiethoretischen« Begriff des Rechts ab: »Die Folter im Sinne unserer Betrachtungen war also – und das unterscheidet sie von den Folterpraktiken unserer Epoche – jedenfalls dem Grundsatz nach geltendes Recht. Geltung konnte dieses Recht freilich nur als positives (nicht notwendig immer geschriebenes) Recht haben, also im Sinne der Überzeugung zumindest einer großen Mehrheit der Zeitgenossen von der Rechtmäßigkeit ihres Handelns« (14). Baldauf fragt explizit nach Entstehung und Bedingungen der Möglichkeit des Rechtsinstitutes der Folter und deren Beibehaltung (14). Empirischer Ausgangspunkt der Arbeit ist die Stadt Regensburg, wo Dieter Baldauf als Rechtsdezernent gearbeitet hat. Eine Mikrogeschichte der Folter bzw. des Einsatzes der Folter in Regensburg zu verfassen, unternimmt Baldauf im zweiten Teil seiner Arbeit (17–41): Anhand einer zwischen 1800 und 1824 in mehreren Bänden erschienenen Regensburgischen Chronik des Archivars Carl Theodor Gemeiner thematisiert er die Anwendung der Folter im mittelalterlichen Regensburg. Der erste Fall stammt aus dem Jahr 1338. Es handelt sich um einen klassischen Fall von »Hochverrat«: Infolge einer Auseinandersetzung mit dem Rat der Stadt lässt der Kaiser Ludwig (der Bayer) seine Truppen vor die Stadt anrücken. Die Anhänger des Kaisers in der Stadt versuchen, einen Tunnel für die Angreifer zu bauen. Zwei werden entdeckt und gefoltert, um die Existenz weiterer Mittäter

\* DIETER BALDAUF, Die Folter. Eine deutsche Rechtsgeschichte, Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2004, 235 S., ISBN 3-412-14604-8

festzustellen. Weiterhin schildert Baldauf andere Folterfälle aus den Jahren 1387, 1440 und 1441, 1457 bis zum Jahre 1519. Insbesondere richtet er seine Aufmerksamkeit auf die Folterung von Juden. Diese wird plausibel im allgemeinen jüdenfeindlichen Kontext im europäischen Mittelalter positioniert. Ein Ritualmordprozess gegen Juden von 1476 wird unter anderem eingehend durch Baldauf rekonstruiert. Auf dem Rückweg von einer Reise nach Rom trifft der Bischof von Regensburg seinen Kollegen in Trient. Von ihm erfährt er von einem 1475 in Trient durchgeführten Ritualmordverfahren gegen Juden. Ein Angeklagter habe unter der Folter Aussagen über den durch Juden verübten Mord an einem »Christenkind« in Regensburg gemacht. Der Regensburger Bischof lässt sich eine Abschrift des Verhörprotokolls anfertigen, kehrt nach Regensburg zurück und fordert den Rat in Regensburg dazu auf, das Verfahren einzuleiten. Unter der Folter beschuldigen sich die Juden gegenseitig und gestehen noch weitere Verbrechen. In diesem wie in den anderen geschilderten Folterfällen hebt Baldauf plausibel hervor, dass die Folter als Mittel zum Zweck der Aussageerzwingung bzw. -produktion angewendet wird. Er benennt zu Recht auch die ökonomischen Folgen des Geständnisses, d. h. die Beschlagnahme des oft erheblichen Vermögens des Angeklagten (31 ff.).

In den weiteren Teilen des Buches findet eine Verschiebung von der Mikrogeschichte der Stadt Regensburg bzw. ihrer Folterstätte auf die Makrogeschichte der Folter statt. Hier rekonstruiert Baldauf die Geschichte des »Rechtsinstituts« der Folter von der Bulle »Ad extirpanda« über die Bamberger Halsgerichtsordnung, die Constitutio Criminalis Carolina, die Hexenprozesse, bis zur Forderung der Abschaffung und – über von Spee, Thomasius, Voltaire, Beccaria und allgemeiner die Bewegung der Aufklärung – zur Abschaffung

selbst. Als historische Bedingungen der Entstehung der Folter in Deutschland gelten nach Baldauf 1. der Kampf der Kirche qua kanonischem Recht gegen die Ketzer; 2. der »Import des römischen Rechts aus Italien« und 3. »der Kampf gegen die ›landschädlichen Leute‹«. Die Inquisition mit ihrem Bezug auf die »materielle Wahrheit« wird als Fortschritt bezeichnet (65 ff.). Die Constitutio Criminalis Carolina wird als Reaktion gegen die »Willkürjustiz im Spätmittelalter« aufgefasst (83 ff.). Hier befremdet den Leser Baldaufs Beschäftigung mit dem Problem der Entstehung bzw. Ausbreitung der Folter gerade in der Zeit, in der die Bamberger Halsgerichtsordnung, die Carolina und insbesondere die deutsche Strafrechtswissenschaft entstanden. Exemplarisch: Johann Freiherr von Schwarzenberg ist ein »in ritterlicher Tradition erzogener Mann, in seiner Jugend ein zech- und spielfreudiger Haudegen«, der »dann durch väterliche Mahnung zu ernsthafter Lebensführung veranlasst« wurde (87). Schwarzenberg habe sich »als Staats- und Verwaltungsmann mit sittlichem Verantwortungsbewusstsein und in humanistischem Geist der Behebung der Mängel seiner Zeit« gewidmet (87). Wie steht es aber mit der Folter? »Schwarzenberg hat die Folter nicht abgeschafft (er hat sie ja auch nicht in Deutschland eingeführt), dafür war die Zeit noch nicht – noch lange nicht – reif« (88). Damit wird deutlich, dass für die Erklärung der Foltererfindung und -beibehaltung der Gründermythos, der mit der Figur Schwarzenbergs verbunden ist, nicht gehalten werden kann. Alle Qualitäten, die Schwarzenberg aufweist, erweisen sich als wirkungslos in Bezug auf die Frage der Folter. An die Stelle tritt die Geschichte mit ihren strukturellen Unmöglichkeiten, die Folter abzuschaffen. Die Möglichkeit einer positiven Wirkung des juristischen Handelns wird sogar im Allgemeinen verneint:

»Freilich hat das Wirken von Juristen letztlich noch nie rechtliche Irrwege politischer oder ideologischer Art verhindern können. Dafür ließen sich eindrucksvolle Beispiele aus jüngerer deutscher Vergangenheit anführen, schließlich war auch – um ein Extrembeispiel zu nennen – Roland Freisler Jurist« (101 f.). Damit wird aber implizit auf die Möglichkeit einer negativen Wirkung der Juristen hingewiesen. Wie es möglich ist, dass nur »irrig« und »ungerechte« politische Handlungen der Juristen wirken können, bleibt dabei unklar. Baldauf neigt gelegentlich dazu, die Geschichte zu naturalisieren bzw. ihre präzisen gesellschaftlichen Bedingungen zu übersehen: »Die Hexenprozesse der frühen Neuzeit, des 16. und 17. Jahrhunderts, stellen in der deutschen Rechtsgeschichte – dieser Begriff immer verstanden als die Justizgeschichte im Sinne der Überzeugung der großen Mehrheit der Zeitgenossen von der Rechtmäßigkeit ihres Tuns – die Katastrophe schlechthin dar« (135). Ein aus der Nahvergangenheit angestellter Vergleich führt Baldauf zu weiteren Naturalisierungen von historischem, wohl zurechenbarem Handeln: »Die noch viel größere Mordkatastrophe der deutschen Geschichte, nämlich die des sog. Dritten Reiches, hatte mit ›Rechtsgeschichte‹ auch in diesem eingeschränkten Sinne überhaupt nichts mehr zu tun« (135).

Ähnliches in der eineinhalb Seiten langen Ausführung zur »seitherige(n) Entwicklung in Deutschland«. Nach der Bemerkung, dass in der nachfolgenden deutschen Rechtsgeschichte nur im Nationalsozialismus und in der DDR die Folter wieder angewendet worden sei, schließt Baldauf die Notwendigkeit der Thematisierung solcher Fälle mit dem Hinweis auf den schon erwähnten rechtspositivistischen bzw. »demokratiethoretischen« Begriff des Rechts aus: »Nun entsprach sie [die Folter] allerdings

nicht mehr der Überzeugung einer großen Mehrheit der Zeitgenossen von der Rechtmäßigkeit des Quälens von Menschen. Die Rechtsgeschichte der Folter in Deutschland war damals längst beendet – es gab noch eine Unrechtsgeschichte der Folter« (215). Hier stellt sich aber nun die Frage, wie Baldauf davon ausgehen kann, dass die »große Mehrheit« der Rechtsgenossen in der Zeit des Nationalsozialismus nicht davon überzeugt war, dass es rechtmäßig sei, Staatsfeinde (nicht Menschen! Die gab es und gibt es heute für den Sicherheitsstaat auch nicht!) zu quälen? Insbesondere die Diskussion in der historischen Literatur der letzten zwanzig Jahre hätte zumindest zur Differenzierung und Vorsicht veranlassen können!

Problematisch ist auch der Ausblick. Es ist unklar, weshalb Baldauf von einer deutschen Rechtsgeschichte der Folter plötzlich auf das Problem der Folter in der Türkei zu sprechen kommt: »Es ist unverständlich, dass die Europäische Union, die ja ein Zusammenschluss von Rechts- und Kulturstaaten ist, ein Land wie die Türkei, das die Folter zwar auf dem Papier verboten hat, massenhafte Folterungen aber sehenden Auges weiterhin zulässt, als Beitrittskandidaten behandelt« (220).

Zum einen wäre es vielleicht angebrachter gewesen, den Blick konsequent nicht auf die Türkei, sondern reflexiv auf Deutschland zu richten. Der Fall Daschner, aber auch der Einsatz von Brechmittel durch die Polizei böten ausreichend Material dazu. Zum zweiten und m. E. noch wichtiger: Baldauf knüpft implizit an eine Tradition der deutschen Strafrechtsgeschichte an, die das Problem der ›deutschen Identität‹ und deren Bedrohung von außen in den Vordergrund stellt. So kam etwa Eberhard Schmidt noch 1965 nach 485 Seiten über die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege zu folgenden

Schlussworten: »Die über die Millionenzahl hinausgegangene Masse fremdländischer ›Gastarbeiter‹ wird in dem Augenblick, wo dem ›Verteilerstaat‹ das Sinken des Sozialprodukts eine Erfüllung der ihm gegenüber immer mehr gestiegenen Ansprüche an Arbeitsverkürzung und Lohnerhöhung nicht mehr möglich macht, zu einem sozialen und politischen Problem werden, das alle Erinnerungen an die ›displaced persons‹ der Nachkriegszeit in erschreckende Erinnerung ruft. ... Nicht nur für das deutsche Volk, sondern für die Erhaltung der westeuropäisch-abendländischen Kultur zumindest in Europa überhaupt wird es von entscheidender Bedeutung sein, ob die im Grundgesetz geschaffene Entscheidung für eine auf der Idee der Verantwortung und des Rechts beruhende Ordnung des Gemeinschaftslebens aus den beängstigenden inneren und äußeren Gefahren der Gegenwart befreit werden und wiederum zu einer alle verpflichtenden Bedeutung gelangen kann ...«<sup>1</sup>

2. Ein anderes Licht in die Folterkammer wirft der Beitrag »Rituale der Grausamkeit. Performative Praktiken der Folter« von Jörg Zirfas.<sup>\*\*</sup> Zirfas geht es weder um die Frage nach der Moralität der Folter, noch um die Psychologie, noch um die Frage der Funktion der Folter und schließlich nicht um die Möglichkeit der Deutung der Folter als eine »Umkehrung der Normalität«, die darin liegen würde, dass die Folter »radikal die sozialen Beziehungen in Frage stellt« (131). Ihm geht es lediglich um die Betrachtung der Folter als Ritual bzw. Performance.

Das theoretische Gerüst wird durch die Ritualtheorie von Arnold van Gennep und Victor Turner geliefert: »Folgt die Folter dem Schema von Ablösung, Umwandlung und Angliederung oder ist die Folter ein ›unvollständiges‹ Ritual, das Menschen zwar zunächst aus allen sozialen

Beziehungen herausreißt, dann aber durch die Inszenierung eines absoluten Machtzustandes in einer permanenten Liminalität festhält und somit auf die Zerstörung der Möglichkeit einer Wiederangliederung in soziale Gemeinschaften zielt? Folter ist in diesem Sinne der Versuch im Medium absoluter Gewalt, Liminalität auf Dauer zu stellen, d. h. die permanente Inszenierung des Opfers um der Demonstration der absoluten Macht willen« (129).

Zirfas bevorzugt das zweite Erklärungsmuster. Seine These lautet, dass die Folter »ein Ritual der Grausamkeit (ist), weil es dem Opfer vorführt, dass es dieses in einem unvollendet-vollendeten Übergang festhalten kann« (129, Hervorhebung im Original). Die Folter sei »eine rituelle Metamorphose, die keinen Übergang, sondern einen Status, den des Leidens und Sterbens, arrangiert«. Damit werde die »Unsterblichkeit« der »Macht« inszeniert und somit wiederum eine wichtige Differenz gegenüber den »klassischen Ritualtheorien« markiert (129 f.).

Dies ist jedoch nicht die einzige Definition der Folter, die von Zirfas vorgeschlagen wird. Folter wird durch ihn auch als »Bestandteil einer Politik der Eliminierung des Andersartigen« definiert (130). Unter Ritual versteht Zirfas »eine symbolische Inszenierung ..., die einen räumlichen und zeitlichen Rahmen hat und deren Praktiken mit der *Differenzkonstituierung und -bearbeitung* des Sozialen zu tun haben« (130, Hervorhebungen im Original). Das »Performative« liege darin, dass die Folter »als eine ›performance‹, ein Handlungszusammenhang, eine Inszenierung und ein Arrangement der intentionalen und systematischen Schmerzzufügung zu verstehen« sei (131).

Die Analyse des »performativen Rituals« der Folter wird systematisch anhand der Variablen Raum, Zeit und Körper durchgeführt. Zum

<sup>1</sup> EBERHARD SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965, 458.

<sup>\*\*</sup> JÖRG ZIRFAS, Rituale der Grausamkeit. Performative Praktiken der Folter, in: Die Kultur des Rituals. Inszenierungen. Praktiken. Symbole, hg. von DEMS. und CHRISTOPH WULF, München: Wilhelm Fink 2004, ISBN 3-7705-4017-4, hier: 129-146.

Beispiel bedeutet Raum im Falle der Folter: »begrenzte, geschlossene und überschaubare Räume«. Das Performative liege in der »Abschließung und Minimierung des Raumes«. Der geschlossene Raum gilt als Ort der »Überwachung« (Foucault) und der »Unendlichkeit der Ordnung« (132), in dem die Macht »sich verdichtet«. Als Musterbeispiel gilt das Konzentrationslager, dessen »Organisation des Raums« zur »Zerstörung der Territorien des Selbst« führe (133): »Verdichtete Massenräume führen nicht zur Solidarität, sondern zur Isolation und Selektion« (133).

Der Gegenstand, auf den die »absolute Macht« wirke, das »empirische Substrat«, das durch die Folter performativ ausgemerzt werden sollte, ist die Sprache. Hier verweist Zirfas auf die Idee Foucaults, der die Folter als »rituelle Technik der Wahrheitsproduktion« versteht. Dagegen betont Zirfas, dass Foucault sich damit auf die Funktion der Folter konzentriere. Damit würden aber durch Foucault die »Performanzen« der Folter nicht berücksichtigt: »Das Sprechen des Folterers ist ein erniedrigendes, zerstörerisches, zersetzendes Sprechen, das als peinliche Befragung eine Form der Folter darstellt, in der der Körper der Macht zum diskursiven Element transformiert wird« (140). Mit ausdrücklichem Hinweis unter anderem auf Judith Butler und auf ihre Berücksichtigung des »hate speech« wird die Folter als eine »sprachliche Waffe« rekonstruiert, die die Sprache des Gefolterten zerstört: »Die Folter ist somit ein Prozess der sozialen, kulturellen und sprachlichen Entdifferenzierung; auf der einen Seite herrscht reine Körperlichkeit, auf der anderen inszeniert sich reine Sprachlichkeit. ... Die Folter ist daher unter performativen Gesichtspunkten eine Verordnung von Sprachlosigkeit« (141). Damit wird aber die Folter als ein Ritual verstanden,

das einen Angriff auf die »Realität« darstellt: »Die Folter zerstört ... jede gemeinsame Form von Realität. Paradox formuliert ist die Folter ein Ritual, das jegliche Rituallität auflöst. Denn Rituale zielen auf die Ordnung eines gemeinsamen Handelns, das für alle Teilnehmer verbindlich ist« (141).

Nach Zirfas handelt es sich also im Falle der Folter um eine besondere bzw. paradoxe Form von Ritual. Diese Besonderheit bzw. paradoxe Beziehung des Rituals der Folter zur Ritualtheorie wird weiter beobachtet. Ausgehend von der Definition von Jan Philipp Reemtsma, der in der Folter die »totale Herrschaft des Menschen über den Menschen« sieht, erfasst Zirfas die Folter als einen »Grenzfall eines Rituals« (142). Sie stelle »nicht eine Differenzierung *im* Sozialen, sondern eine Differenzierung *des* Sozialen selbst dar ..., denn in und mit der Folter löst sich das Soziale in Täter und Opfer, in Subjekt und Gegenstand auf. Als Grenzfall kann die Folter zugleich als vollkommenes Ritual gelten, da ihr eine Differenzialität der Macht innewohnt, die die Grenzen zwischen Täter und Opfer in radikaler und absoluter Weise zu markieren vermag ...« (142, Hervorhebungen im Original). »Radikalität«, »Absolutheit« kehren in den Diskurs von Zirfas zurück: »Die absolute Macht bedient sich zynischer performativer Praktiken. Man könnte hier von einer *exzessiven* Rituallität sprechen, die das Opfer ständig mit unvorhersehbaren Entscheidungen konfrontiert, weil die Folter radikale Gewalt mit radikaler Kontingenz kombiniert« (142, Hervorhebung im Original).

Auf einer symbolischen Ebene erweise sich Folter als ein »Grenzfall«: »die Inszenierung der vollendet-unvollendeten Transformation, die Macht, jemanden zwischen Leben und Tod festzuhalten und sich damit auf beiden Seiten der Grenze zu situieren, symbolisiert in unverhohlen

eindeutiger Form die Art der Herrschaft, die intendiert ist, nämlich Unsterblichkeit. Die Folter ist das theologische Projekt einer absoluten Macht. Die Folter ist die Aufführung einer absoluten Macht, die paradoxerweise auf das Ritual der Folter angewiesen bleibt, weil sie nur in diesem Rahmen die Fiktion ihrer Absolutheit aufrechterhalten kann« (142 f.).

Der Ansatz von Zirfas ist unter mehreren Gesichtspunkten problematisch. Es ist zum einen zu fragen, ob die Ritualtheorie zur Erklärung von Folter fruchtbar ist. Zirfas selbst muss einräumen, dass es sich im Falle der Folter um einen »Grenzfall« handelt, um ein Ritual, das »jegliche Ritualität auflöst«. Diese theoretischen Widersprüche müssten einen ausreichenden Ausgleich finden. Dies aber scheint nicht der Fall zu sein. Ausdrücke wie »totale Erfassung« »absolute Macht« »vollständige leibliche Beherrschung«, »radikale Kontingenz«, »permanente Inszenierung«, »permanente Gewalt«, »permanente Liminalität«, »permanente Gegenwart«, »radikale Gewalt« weisen auf eine Auflösung der Strukturmerkmale von Zeit und Raum hin. Nicht thematisiert sind »relative Macht«, »zeitlich begrenzte Gewalt«, »verhältnismäßige Gewalt« usw. Wo sich die »absolute Macht« befindet, ist keine Gesellschaft, keine Geschichte mehr zu rekonstruieren. Damit geht die Möglichkeit der Ausdifferenzierung *in der* Gesellschaft und *in der* Geschichte verloren. So ist z. B. die Möglichkeit der »relativen Macht«, d. h. der Freiheit und damit irgendeines Widerstandes bzw. eines Spielraumes, schon im Ansatz ausgeschlossen. Die Gefahr der Ontologisierung wird hierbei deutlich. Die Folter im Allgemeinen und speziell die Folter in und durch Auschwitz bzw. durch die nationalsozialistischen Konzentrationslager geraten somit in die Gefahr, im Ergebnis enthistorisiert zu werden.

3. Horst Herrmann, Professor der Soziologie in Münster, versucht, »das Grauen« der Folter zu beschreiben. In seinem Buch »Die Folter. Eine Enzyklopädie des Grauens«<sup>\*\*\*</sup> liefert er eine detaillierte Beschreibung der unzähligen Foltermethoden. Sein Alphabet des Grauens fängt mit den Stichworten *Abschneiden*, *Abschneiden der Finger (der Hände)*, *Abschneiden der Füße*, *Abschneiden der Lippen*, *Abschneiden der Nase*, *Abschneiden der Ohren*, *Abziehen (der Haut)* an. In kurzem Abstand folgen: *Aufessen*, *Aufziehfolter* usw. bis hin zu *Zahnfolter* und *Zwangstracht*. Nach dem systematisch »grausamen« Teil mit der jeweiligen Rekonstruktion der technischen Aspekte werden Beispiele angeführt, die manchmal interessante Informationen anbieten. So wird an verschiedenen Stellen des Buches auf das umfangreiche Folterwissen und die entsprechende Tradition der katholischen Kirche bzw. der Päpste hingewiesen.<sup>2</sup> Was die jüngere Tradition der Folter betrifft, so finden sich unter *Elektroschockfolter* (93 ff.) Informationen über den verbotenen bzw. erlaubten Verkauf von Elektroschockgeräten und Ähnlichem in den USA, Europa und China. Unter *Folterfolgen* ist weiterhin zu lesen, dass der ungarische Nobelpreisträger Imre Kertész, der in Auschwitz und Buchenwald gefangen war, in seinem Werk *Kaddisch für ein nichtgeborenes Kind* schreibt, er lebe mit dem Gedanken, das Lager nie verlassen zu haben und immer noch das Gefühl zu haben, die Deutschen könnten »jederzeit zurückkommen« (zit. zu 131). In diesem Zusammenhang werden unbeschreiblich schlimme Folgen der Folter in vielen Fällen aufgezählt, insbesondere in China in den letzten 20 Jahren. Unter *Folterschulen* ist zu lesen, dass ein US-amerikanischer Ausbilder am Anfang der Militärdiktatur in Brasilien die brasilianischen Folterer auf dem Leib von Bettlern ausgebildet habe, die von der

\*\*\* HORST HERRMANN, *Die Folter. Eine Enzyklopädie des Grauens*, Frankfurt a. M.: Eichborn 2004, 383 S., ISBN 3-8218-3951-1

2 Vgl. zum Autor auch: M. TH. FÖGEN, *Second hand-Wissenschaft*, in: *Rechtshistorisches Journal* 2 (1983) 315–322.

Straße geholt worden seien. Ähnliches habe dieser im Anschluss daran in Uruguay gemacht (141 f.).

Trotz der Absicht des Autors, sich gegen die Verdrängung der Folter in der Vergangenheit einsetzen zu wollen (8 f.), läuft das Buch Gefahr, aus der Folter ein Spectaculum zu machen, worauf im Übrigen schon der Titel hinweist.

4. Als Gegengift sowohl zu einer Naturalisierung als auch zu einer Spektakularisierung der Folter kann die Lektüre der Habilitationsschrift von Sven Kramer »Die Folter in der Literatur«<sup>\*\*\*\*</sup> empfohlen werden.

Die Arbeit ist der Darstellung der Folter in der deutschsprachigen Literatur gewidmet. Die gewählte Zeitspanne ist bedeutsam: Dort, wo Baldaufs Rekonstruktion fast aufhört, setzt die Arbeit von Kramer ein. Es geht ihm um die Rekonstruktion der Darstellung der Folter in der deutschen Prosa seit 1740 bis zur Literatur »nach Auschwitz«. Damit wird gerade die Literatur einer Zeit thematisiert, in der die Folter nicht mehr als »Rechtseinrichtung«, sondern nur (!) illegal bzw. rechtswidrig mehr oder weniger systematisch praktiziert wurde. Die Methode ist eine Diskursanalyse, die an Foucaults Archäologie des Wissens anknüpft: Es geht um die Suche nach den Diskursen, nach den diskursiven Formationen, die regelmäßig auftreten. Der Corpus der Texte ist der »hochwertigen Literatur« entnommen. Der diskursive Leitfaden ist durch die Thematisierung der Fähigkeit des gefolterten Individuums dargestellt, Autonomie bzw. Rückzugsräume unter der Folter zu erhalten, um von ihr nicht überwältigt zu werden.

Die Periodisierung, die Kramer skizziert, sieht zuerst die Zeit von 1740 bis zur Französischen Revolution von 1789 vor. Im Unterschied zum politischen Diskurs über die Folter, der die

Überwältigung voraussetzte, »um die juristische Wertlosigkeit des erfolgten Geständnisses behaupten und die Grausamkeit des Verfahrens anprangern zu können« (130), weise der literarische und der ästhetische Diskurs auf die Möglichkeit des Widerstandes hin. Es ist die Zeit des sog. »standhaften Individuums«, das im Sinne der Aufklärung der Folter erfolgreich Widerstand leistet. Paradigmatisch hierfür ist der Roman Christian Fürchtegott Gellerts *Leben der Schwedischen Gräfin von G\*\*\** von 1747/48. Hier kreuzt sich das religiöse Thema des Standhaltens im Glauben des Gemarterten mit dem Standhalten des Mannes der Aufklärung qua der Tugend der *constantia*: »Der ganze Roman handelt davon, wie das Festhalten an Tugend und Vernunft unter den schlimmsten Bedingungen erreicht werden kann. Das identitätsstiftende Fundament des bürgerlichen Charakters besteht gerade darin, sich den einmal gefassten Grundsätzen unter allen Umständen zu unterstellen« (75). Bald seien in der literarischen Darstellung der Folter Verschiebungen festzustellen: »Je mehr die Säkularisierung unter dem Banner der Vernunft voranschritt, desto größer wurde der Druck, der mit dem Postulat des Widerstehens in der imaginierten Folter auf dem Individuum zu liegen kam« (131). Schon Schiller positioniere sich zwischen der klassisch-stoizistischen Haltung, die dem Gefolterten die Möglichkeit des Widerstandes bescheinigt, und einer Haltung, die die Möglichkeit der Erzwingbarkeit der Aussage, und damit der Erzwingbarkeit des Subjektes einräumt (96). Der Druck erhöhe sich in der Zeit nach der Französischen Revolution bis zum Anfang des ersten Weltkrieges 1914. Hier setzt die zweite Zäsur an. Kramer spricht von »Erschütterungen und Überbietungen des Individuums«. Gegenstand der Analyse sind insbesondere die Arbeiten des Richters und Schrift-

<sup>\*\*\*\*</sup> SVEN KRAMER, Die Folter in der Literatur. Ihre Darstellung in der deutschsprachigen Erzählprosa von 1740 bis »nach Auschwitz«, München: Wilhelm Fink 2004, 527 S., ISBN 3-7705-3895-1

stellers E. T. A. Hoffmann und Ludwig Tiecks. So gebe es bei E. T. A. Hoffmann vom »standhaften Individuum« keine Spur mehr (168 ff.). Hoffmanns Folterkritik finde »(n)icht im Namen eines zu bewahrenden harmonischen Zustandes«, d. h. der durch Folter zerstörten »Autonomie und Selbstidentität« statt. Sie gründe eher auf der »Zurückweisung der Quälerei und ihrer traumatischen Folgen« (179). Hoffmann verweise »auf die Interdependenzen von Körper, Geist und Herrschaft« (175). Als Schriftsteller habe Hoffmann – die Traumaforschung antizipierend – »die sozialpsychologischen Dimensionen der Folter, die Folgen der mit ihr einhergehenden Schock- und Traumatisierungsvorgänge [erkannt]« (190 f.). Anhand der Biographie Hoffmanns bzw. seiner Tätigkeit als Richter stellt Kramer unter anderem die interessante Hypothese auf, dass dessen »Sensibilisierung« von der »reformierten Strafrechtslehre« bzw. von der Zunahme des Interesses für die Täterpsychologie beeinflusst worden sei (191). Mit der zweiten Hälfte des 19. Jh. habe die Thematisierung des Körperschmerzes zuerst in der französischen Literatur (mit Verknüpfung auf de Sade: Baudelaire, Flaubert, Lautréamont, Rimbaud), dann in der deutschen Literatur (Stefan George, Rainer Maria Rilke, Georg Heym) qua Texte wie »*Zur Genealogie der Moral*« oder »*Also sprach Zarathustra*« des Literaten und Philosophen Nietzsche verstärkt. Exemplarisch und sehr selektiv aus der eingehenden und detaillierten Analyse Kramers: Mit Baudelaire finde die »Entkopplung des Ethischen vom Ästhetischen« statt (252), die ermögliche, die These zu formulieren, der Liebesakt habe »eine große Ähnlichkeit« mit der Folter oder mit einer chirurgischen Operation (254).

Mit dem Beginn des Ersten Weltkrieges (1914) markiert Kramer eine weitere Differenz.

Das Eindringen der Erfahrung der »obrigkeitlich verursachten Gewalt« bzw. des Ausgeliefertseins in den Alltag des totalen Kriegs führe zu »neuen Überwältigungsphantasien« (302 ff.). Dazu gehörten zum einen der Primat der Technik, die im Sinne des durch Foucault in *Überwachen und Strafen* entwickelten Disziplinarkonzepts ermögliche, die Kontrolle über die Menschenmassen bzw. das »Menschenmaterial« zu erhöhen; zum zweiten der Einsatz der neu eingerichteten politischen Polizei, die die Kontrolle der Bevölkerung erhöhe (291 ff.). Es wird wieder gefoltert, natürlich illegal. Hier rekonstruiert Kramer die Wiedereinführung der Folter, zuerst schon im 19. Jh. im zaristischen Russland gegen die Anarchisten, dann ebenfalls in Russland durch die Geheimpolizei der Sowjetunion, in Italien durch die faschistische Geheimpolizei. In Deutschland wird ab 1933 bis 1941/1942 durch die Gestapo und dann auch durch die Polizei systematisch gefoltert. In der Literatur sei eine »Ausdifferenzierung des Diskurses über die Folter« festzustellen (302 ff.). Ernst Jünger, Hans Henny Jahn und Franz Kafka sind die Autoren aus der Weimarer Zeit, die hier eingehend in Betracht kommen. In der Zeit von 1933 bis 1941/1942 sei eine Zunahme der politisch motivierten Literatur festzustellen und damit eine Rücknahme der Ausdifferenzierung im literarischen Diskurs über Folter, der angesichts der Tatsache, dass erneut gefoltert wird, zunehmend moralisiert werde. Die letzte Zäsur in der Periodisierung Kramers stellen die »Folter und Vernichtung in den Konzentrations- und Todeslagern« dar. Während sich Zirfas auf Primo Levis Erinnerungen stützt, konzentriert sich Kramer auf die literarische Beschreibung der Folter und des KZ Auschwitz durch Jean Améry. Mit dessen 1966 in Deutschland erschienenem Buch *Jenseits von Schuld und Sühne: Bewältigungsversuche eines*

Überwältigten komme man nach Kramer zu einem »historischen Nullpunkt«. Die Position Améry's sei die »... diametral entgegengesetzte(n) Position« zur Position Gellerts (449). Während Gellert die Autonomie des Subjekts unter der Folter behauptete, behauptete Améry die Überwältigung des Subjekts unter der Folter. Hier beziehe er seine Position explizit in Gegenüberstellung zu der Position Sartres, der auf den Widerstand der algerischen Widerstandskämpfer auch unter der Tortur abstellt: »Wer der Folter erlag, kann nicht mehr heimisch werden in der Welt« (451). Mit der Folter finde die »irreversible Überwältigung eines Individuums« statt (473).

Mit Plausibilität kritisiert Kramer die These Améry's, indem er mit dessen Worten auf die Schwierigkeiten hinweist, die »Widerstandskraft« zu messen: »Noch keiner hat übersichtliche Grenzen ziehen können zwischen den sog. ›moralischen‹ und der gleichfalls unter Anführungszeichen zu setzenden ›körperlichen‹ Widerstandskraft gegen physischen Schmerz« (452).

Obwohl manchmal die nicht ausreichende Operationalisierung der durch Kramer methodisch entworfenen Diskursanalyse irritiert, so handelt es sich dennoch um ein sehr aufschlussreiches und »mit Herz und Kopf« geschriebenes Buch.

Resümierend kann man festhalten, dass Folter keine *deutsche* Rechtsgeschichte ist. Sie ist auch keine *Geschichte* bzw. keine naturgegebene Konstante der Gesellschaft. Folter dient grundsätzlich der Feststellung bzw. der Konstruktion der Wahrheit durch den Staat im Strafprozess. Insofern hat die Folter immer eine politisch-staatliche Dimension. Ihre Verabsolutierung, Naturalisierung und Spektakularisierung lenkt den Blick von den Wahrheits- bzw. Machtstrategien ab, die der Staatsapparat durch sie verfolgt und durchsetzt. Es muss keinen Skandal darstellen, dass Literaten besser als Juristen diese Machtstrategien durchschauen, beschreiben und kritisieren.

**Domenico Siciliano**

## Angry Old Man\*

Als vor mehr als zwanzig Jahren der erste Band von Harold J. Berman's *Law and Revolution* erschien, kam dies selbst einer Revolution gleich. Nicht mit der Renaissance nämlich, nicht mit dem Absolutismus und nicht mit 1789 setzte der Rechtshistoriker aus Harvard *The Formation of the Western Legal Tradition* (1983; dt. 1995), also die Entstehung des modernen Staates, an, sondern mit dem Sieg der Papstkirche im Investiturstreit zwischen 1075 und 1122. Die entscheidenden Ergebnisse dieser *Papal Revolution* seien

das kanonische Recht gewesen, das elaborierteste, umfassendste seiner Zeit, und eine professionelle Methode seiner Handhabung, die Scholastik. Mit ihrer Hilfe habe die römische Kirche die Bevormundung durch weltliche Mächte abgestreift, ihren Supremat über die Laien fest etabliert, eine hoch effiziente Hierarchie geistlicher Juristen und Gerichte aufgebaut und die bis heute gültigen Prinzipien westlichen Rechts geprägt: die Idee, dass es immer weiter entwickelt werden müsse, dass seine Autorität über allen

\* HAROLD J. BERMAN, *Law and Revolution, II. The Impact of the Protestant Reformations on the Western Legal Tradition*, Cambridge, Mass. and London: The Belknap Press of Harvard University Press 2003, XII, 522 S., ISBN 0-674-01195-3